

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **4 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nur unter der internationalen Prominenz, die unseren Kanton schon längst auch als Oase der Ruhe kennengelernt hat, und nicht nur bei einer grossen Zahl von Auslandschweizern, deren Wunsch es ist, sich hier nach ihrer Rückwanderung anzusiedeln (darunter eine ganze Reihe pensionierter

schweizerischer Botschafter und Konsuln), was einer gewissen waadtländischen Gegend den etwas despektierlichen Namen «Cimetière des Ambassadeurs» eingetragen hat. Auch bei vielen Confédérés aus weniger begünstigten Kantonen besteht weiterhin ein Hang, ihre Zelte im schönen

Dreieck zwischen Léman, Jura und Neuenburgersee aufzuschlagen, auch wenn die Zahl der weggeworfenen Rückfahrkarten wegen der hohen Bahntarife abgenommen haben dürfte!

Marcel Ney
Lucien Paillard



Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6, CH-3011 **Bern**

Das war 1976

Ein Dorf in der deutschen Schweiz im frühen Winter 1976: eine junge Familie mit zwei Kindern ist aus Afrika zurückgekehrt; denn der Ehemann hat seine Stellung verloren.

Welche Ruhe nach dem bunten Leben in den Tropen!
Wie erträgt der Säugling den Klimawechsel?
Wo sind die lustigen Spielkameraden des kleinen Mädchens?
Hier hat es keine Schwarzen, und niemand spricht französisch auf der Strasse.

Aber vor allem: Wovon werden sie leben? Wo findet sich Arbeit für den Vater?

Soviel Lebenserfahrungen stecken in *einem* **Fall des Solidaritätsfonds**. Je kürzer man ihn zusammenfasst, umso klarer wird seine Bedeutung.

Datum	Was geschah	Einzahlung	Inkasso
1972	Herr M. heiratet ein Mädchen aus seinem Dorf. Das Ehepaar lässt sich in Afrika nieder.		
1973	Geburt eines Kindes.		
1974	Frau M. tritt dem Solidaritätsfonds bei	Einmaleinlage SFr. 5400.— in Risikoklasse I	
1976	Geburt des zweiten Kindes.		
August	Kündigungsschreiben an Herrn M., effektiv im November (Grund: Verweigerung der Arbeitsbewilligung an Ausländer infolge von gesetzlichen Massnahmen zugunsten der Eingeborenen).		
September	Das Entschädigungsgesuch trifft in Bern ein.		
November	Rückkehr der Familie in die Schweiz. Eine Woche später Auszahlung der		Pauschalentschädigung von SFr. 30000.—

Zu bemerken

1. Die Frist von zwei Jahren Mitgliedschaft, welche die Statuten normalerweise vor der Bezugsberechtigung vorsehen, war im Augenblick der Kündigung kaum abgelaufen.
2. Risikoklasse I war die richtige Wahl für Frau M.; denn hier ist die Pauschalentschädigung wichtiger (in Klasse II hätte ihre Einlage Anrecht auf SFr. 15000.— gegeben; in Klasse III SFr. 7500.—, denn sie begünstigen die Sparanlage).
3. Rasches Vorgehen des Solidaritätsfonds.
4. Obwohl die Ehefrau nicht berufstätig war, hat sie ihre Existenzgrundlage abgesichert. Sie bleibt Mitglied des Fonds im Hinblick auf eine spätere Auswanderung.
Aber ihr Gatte hätte dem Solidaritätsfonds auch beitreten können!

Auskunft: **Solidaritätsfonds der Auslandschweizer**, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 **Bern**